

Aktenzeichen:
4 C 269/24



Amtsgericht Sinzig

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

Horst Berndt, Katharinastraße 7, 53501 Grafschaft

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1,
53111 Bonn

gegen

Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Beklagte -

wegen Schadenersatz aus Unfall/Vorfall

hat das Amtsgericht Sinzig durch den Direktor des Amtsgerichts Helde auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 514,08 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.05.2024 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger in Höhe von 18 % und die Beklagte in Höhe von 82 % zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 514,08 € festgesetzt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem nach der Teilklagerücknahme vom 06.01.2025 noch anhängigen Umfang vollständig begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in zuerkannter Höhe aus §§ 242, 249, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 164 StGB zu.

Die Beklagte hat sich zum Nachteil des Klägers der falschen Verdächtigung nach § 164 StGB strafbar gemacht. Mit E-Mail vom 15.08.2023 erstattete sie bei der Staatsanwaltschaft Koblenz eine „4. Strafanzeige“ gegen den Kläger unter Begründung darauf, dass er in einem zwischen den Parteien anhängigen Zivilverfahren einen Zeugen Spaltmann aufgerufen habe zum Nachweis einer Tatsache aus dem Jahre 2015, obwohl dieser erst seit 2022 Mitarbeiter bei dem Kläger sei. Diese Behauptung stützte die Beklagte auf das Ergebnis eigener Recherchen im Internet auf der Seite www.archive.org. Die Staatsanwaltschaft Koblenz leitete daraufhin zu Aktenzeichen 2010 Js 58653/23 ein Strafverfahren gegen den Kläger ein. Dass es sich bei diesem Strafverfahren um dasjenige handelt, welches aufgrund der „4. Strafanzeige“ der Beklagten gegen den Kläger eingeleitet wurde, steht zur Überzeugung des Gerichtes fest aufgrund der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2025 gemachten Straftakte. Hieraus ergibt sich, dass das Strafverfahren eindeutig aufgrund der Strafanzeige der Beklagten eingeleitet wurde. Andere, erhebliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Schadenersatzanspruch hatte die Beklagte nicht erhoben.

Nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt steht weiter zur Überzeugung fest, dass die Beklagte die Strafanzeige nicht im guten Glauben erstattete. Die „4. Strafanzeige“ war vielmehr von einem offen zu Tage tretenden Verfolgungseifer der Beklagten gegenüber dem Kläger getragen. Diese hatte den Kläger bereits mit einer Vielzahl von Gerichtsverfahren überzogen. Auch führt die Beklagte auf der von ihr gepflegten Internetseite <https://eifeluebersetzungen.com> eine förmliche Hetzkampagne gegen den Kläger. Die konstruierte Behauptung eines strafbaren Verhaltens des Klägers erfolgte aufgrund einer eigenen, durch nichts bestätigten Internetrecherche der Beklagten. In ihrem Verfolgungseifer hat die Beklagte damit zumindest billigend in Kauf genommen, dass die von ihr aufgestellte Behauptung unwahr ist. Es kam ihr ersichtlich vielmehr darauf an, erneut ein Strafverfahren gegen den Kläger einzuleiten, um diesem zu schaden und ihrem Verfolgungseifer Ausdruck zu verleihen. Das Strafverfahren wurde, ebenso wie ein weiteres Strafverfahren zu Aktenzeichen 2010 Js 62010/23, welches aufgrund der „4. Strafanzeige“ der Beklagten versehentlich doppelt angelegt wurde, nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatver-

dachtes eingestellt mit Verfügung vom 25.03.2024. Tatsächlich ist der Zeuge Spaltmann nämlich bereits seit vielen Jahren für das Unternehmen des Klägers tätig. Die Behauptung der Beklagten hat sich im Strafverfahren als unwahr herausgestellt. Wie bereits dargestellt, handelte die Beklagte auch vorsätzlich, willkürlich und leichtfertig.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers besteht auch in geltend gemachter Höhe. Erstattungsfähig sind die üblichen Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes, um sich gegen eine ungerechtfertigt erhobene Strafanzeige zu wehren. Ausweislich der als Anlage K6 beigefügten Gebührenrechnung vom 09.04.2024 sind die für die Rechtsverteidigung in Rechnung gestellten Gebühren in der Höhe nicht zu beanstanden. Diese sind insoweit auch unstreitig geblieben. Dem Kläger steht damit gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung in Höhe von 514,08 € zu.

Der Anspruch ist auch in gesetzlicher Höhe in §§ 286, 288 ZPO zu verzinsen. Da das Hauptsacheverfahren alsbald nach Erhebung des Widerspruches abgegeben wurde, gilt das streitige Verfahren seit Zustellung des Mahnbescheides als rechtshängig nach § 696 Abs. 3 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 269 Abs. 3 ZPO. Soweit der Kläger zwischenzeitlich die Klage erhöht und dann teilweise wieder zurückgenommen hat, fallen ihm die Kosten zur Last. Diese sind in Relation zur Hauptsache gequotelt worden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Der Streitwert ist in Höhe der Hauptsache festgesetzt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen,

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Sinzig
Barbarossastraße 21
53489 Sinzig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Helde
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt:

(Schneider), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig



Rheinland-Pfalz

AMTSGERICHT
SINZIG

Amtsgericht | Barbarossastraße 21 | 53489 Sinzig

4 C 269/24

Frau
Inge Herkenrath
In der Hardt 23

*lit
18/3. 2025*

Barbarossastraße 21
53489 Sinzig
Telefon 02642 9774 - 0
Telefax 02642 9774 - 50
agsin@ko.jm.rlp.de
www.agsin.justiz.rlp.de

56746 Kempenich

Mein Aktenzeichen Ihr Zeichen

4 C 269/24

Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in

Frau Schneider

Telefon / Fax

02642 9774 - 47

02642 9774 - 50

Datum

13.03.2025

In dem Rechtsstreit

Berndt, H. ./ Herkenrath, I.

wg. Schadenersatz aus Unfall/Vorfall

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 13.03.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Schneider, Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten:

Montag - Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr,
Nachmittags nur nach Vereinbarung.
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen
ist stets möglich.

Verkehrsanbindung:

Bushaltestelle Beethovenstraße, Fußweg ab
Bahnhof ca. 5 Minuten

Parkmöglichkeiten:

Beethovenstraße, Parkdeck Barbarossastraße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts www.agsin.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.